

Auszug aus der Antwort der Sparda Bank

entsprechend unserem Schreiben vom 14.01.2015 haben wir die von Ihnen entrichtete Bearbeitungsgebühr zuzüglich einer Nutzungsentschädigung zwischenzeitlich ausgezahlt.

Soweit Sie darüber hinaus nunmehr mit Schreiben vom 24.01.2015 die Zahlung einer weitergehenden Nutzungsentschädigung verlangen, können wir dem Begehren leider nicht nachkommen. Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung in der von Ihnen geltend gemachten Höhe besteht nicht.

Zur Begründung können wir insoweit auf die Ausführungen aus unserem Schreiben vom 14.01.2015 verweisen. Hierin haben wir bereits erläutert, dass die in Teilen der Rechtsprechung zur Höhe der Nutzungsentschädigung bei Banken aufgestellte tatsächliche Vermutung im vorliegenden Fall, insbesondere aufgrund des in den letzten Jahren stark gefallen Zinsniveaus widerlegt werden kann. Ferner ist die Bearbeitungsgebühr entsprechend der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und den Bestimmungen des Darlehensvertrages jeweils anteilig mit den Darlehensraten gezahlt worden. Insoweit hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 28.10.2014, Az. XI ZR 349/13 unter Tz. 28 ausgeführt:

„[...] Das Bearbeitungsentgelt ist in diesem Fall bis zu den Fälligkeitsterminen der einzelnen Raten gestundet und wird mit diesen erbracht (dazu Rodi, ZIP 2014, 1866, 1867). Der Rückzahlungsanspruch entsteht mithin nicht bereits im Zeitpunkt der Valutierung des Darlehens, sondern – anteilig – mit Entrichtung des in den einzelnen Darlehensraten enthaltenen Bearbeitungsentgelts (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB). Dabei ist in der Regel davon auszugehen, dass Darlehensnebenkosten wie Bearbeitungsentgelte bei einem Ratenkreditvertrag nicht vorab (§ 367 Abs. 1 BGB), sondern pro rata temporis entsprechend dem Verhältnis zum Gesamtbetrag getilgt werden, wenn aus dem Gesamtbetrag gleichbleibende monatliche Raten gebildet werden (vgl. BGH, Urteil vom 5. April 1984 – III ZR 2/83, BGHZ 91, 55, 58 f.); [...]“

Ein Anspruch auf Nutzungersatz hinsichtlich der in Raten erfolgten Teilzahlungen besteht mithin erst ab dem jeweiligen Leistungszeitpunkt und nicht – wie von Ihnen begehrt – ab Auszahlung des Darlehensbetrages.

.....